



© GEOBASIS NRW (2026)

Stadt Billerbeck

Begründung

Bebauungsplan

„Darfelder Straße“ 7. Änderung



Aufgestellt:

Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen

Billerbeck, im Mai 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Aufstellungsbeschluss	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	3
3. Planerfordernis und Planungsziele	3
4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	4
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung	4
Festsetzungen zur Bebauung	4
6. Art der baulichen Nutzung	4
7. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Flächen	5
Umwelt und Naturschutz	5
8. Klimaschutz.....	5
9. Biotop- und Artenschutz	6
10. Immissionsschutz	6
11. Hochwasserschutz, Gewässerschutz	6
12. Klimafolgeanpassungen.....	7
13. Forstwirtschaft	7
Sonstige Belange	7
14. Altlasten.....	7
15. Kampfmittelvorkommen	8
16. Denkmalschutz	8
17. Bodenordnung / Kosten	8
18. Wiederherstellung städtischer Ökosysteme	8
19. Wärmeplanung.....	8
20. Flächenbilanz	8
Anhang	9



1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am
Bebauungsplanes „Darfelder Straße“ beschlossen.

die 7. Änderung des

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,76 ha befindet sich nördlich des Stadtzentrums der Stadt Billerbeck. Es wird eingegrenzt durch

- die Eisenbahntrasse im Norden,
- die westlichen Grenzen der Flurstücke 550 und 280 im Osten,
- die nördliche Seite der Straße Am Voßkamp im Süden und
- die östliche Seite der Industriestraße – in gedachter Linie fortgeführt bis zur Eisenbahntrasse – im Westen.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 11 das Flurstück 550 (tlw.) sowie in der Flur 13 die Flurstücke 10,11, 279 und 280.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

Der Änderungsbereich wird derzeit bereits als Betriebsgelände genutzt und ist mit Ausnahme der im südlichen Bereich gelegenen Freiflächen weitestgehend baulich genutzt. Östlich angrenzend verläuft die Bahnstrecke Coesfeld – Münster. Daran anschließend befinden sich am Steenpättken Wohnnutzungen. Westlich angrenzend befinden sich weitere gewerblich (Tankstelle mit Waschanlage) bzw. gemischt genutzte Flächen (südlich der Industriestraße).

3. Planerfordernis und Planungsziele

Nach § 1 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Planung erforderlich ist. Der momentan rechtsgültige Bebauungsplan „Darfelder Straße“ soll geändert werden, um einem örtlichen Betrieb zur Futterherstellung Möglichkeiten zur strukturellen Erweiterung zu geben. Der Änderungsbereich umfasst den südöstlichen Teil des Betriebsgeländes.

Inhalt des Entwurfs sind daher die Anpassung von Baugrenzen und maximalen Gebäudehöhen. Diese wird erforderlich aufgrund von notwendigen technischen Anpassungen der zur Herstellung der Futtermittel erforderlichen Anlagen, um den Betrieb an seinem Standort weiterhin wettbewerbsfähig betreiben zu können. Die Festsetzungen zur maximalen Baukörperhöhe verbleiben als differenzierte Festsetzung, um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden.

Außerdem sollen festgesetzte Grünflächen dem heutigen Bestand angepasst und verlagert werden.

Durch die genannten Änderungspunkte werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Darüber hinaus wird durch die Planänderung

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen nicht begründet und
- es erfolgt keine Beeinträchtigung von Schutzgütern des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Das vorliegende Änderungsverfahren soll daher auf Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher



Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB gegeben. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck weist für den Planbereich die Zweckbestimmung Gewerbliche Bauflächen aus.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die sich im Geltungsbereich befindlichen Anlagen werden über die Industriestraße erschlossen, welche von der Darfelder Straße abzweigt. Teile der betrieblichen Stellplatzanlage liegen außerdem entlang der Straße Am Voßkamp. Über den Wendehammer der Straße Am Bahnhof nordwestlich des Bahnhofs besteht eine Sichtverbindung zum Plangebiet und dem bestehenden Betrieb, jedoch wird diese Verbindung nicht für betriebliche Abläufe genutzt.

Im öffentlichen Straßenraum liegen bereits heute die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen.

Im Bereich der öffentlichen Straßen befinden sich in geringer Entfernung voneinander mehrere Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung. Ein Löschwasserbedarf von 1600 l/min ist in einer Entfernung von 300 Metern daher überall gesichert.

Festsetzungen zur Bebauung

6. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist und bleibt als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I -VI gemäß der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Abstandsliste von 1998.

Gemäß der Abstandsliste von 2007 (siehe Anhang), welche mittlerweile maßgeblich ist (siehe Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659) sind ausnahmsweise zulässig:

- Nr. 65 (Mühlen für Nahrungs- und Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert) und
- Nr. 77 (offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden).

Im Gewerbegebiet ist Einzelhandel ausgeschlossen, um die Flächen primär für das produzierende und artverwandte Gewerbe vorzuhalten. Der Verkauf selbst hergestellter oder ver- bzw. bearbeiteter Produkte soll nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, sofern sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen. Dabei muss die Verkaufsfläche der Betriebsfläche des produzierenden Betriebes untergeordnet sein. Eine Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Billerbeck durch die vorliegende Planung ist damit ausgeschlossen.



7. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Flächen

Für eine planungsrechtliche Eindeutigkeit werden die maximalen Baukörperhöhen in Meter über NHN festgesetzt. Die maximalen Gebäudehöhen beliefen sich bislang auf 142,50 m bis 160,50 m über NHN und sind der bisherigen Betriebsstruktur angepasst.

Im Zuge der Planänderung erfolgt eine Neugliederung der vorliegenden Betriebsfläche mit maximalen Gebäudehöhen von 130,00 m in einem bislang unbebaubaren Bereich, über die bereits heute teilweise ausgewiesenen 142,50 m bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 164,00 m über NHN.

Im Hinblick auf die denkmalpflegerischen Belange ist festzustellen, dass die heute bestehenden Anlagen bereits weit über das direkte Umfeld hinweg ragen, jedoch aufgrund der unaufdringlichen Farbgebung nicht zu einer Beeinträchtigung der Billerbecker Stadtsilhouette führen. Durch die nun angestrebte Erhöhung der maximalen Gebäudehöhen um einige Meter ist keine Beeinträchtigung der denkmalpflegerischen Belange zu erwarten.

Um dem Betrieb die Bedingungen für einen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit zu geben, wird die überbaubare Fläche in östlicher Richtung erweitert. Eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche erfolgt außerdem östlich des Grundstücks Am Voßkamp 12, da hier aufgrund technischer und betrieblicher Zwangspunkte ein Trafogebäude vorgehalten werden muss.

Unverändert festgesetzt bleiben eine abweichende Bauweise, eine Grundflächenzahl von 0,8 sowie eine Baumassezahl von 10,0. Die Baumassezahl stellt sicher, dass trotz der erweiterten Baugrenzen keine unverträgliche Bebauungsintensität an diesem isolierten Gewerbestandort erreicht wird.

Umwelt und Naturschutz

Durch die Planänderung erfolgt lediglich eine Änderung der zulässigen Baukörperhöhe sowie eine Erweiterung der überbaubaren Fläche innerhalb der bereits als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen. Eine bislang im östlichen Bereich ausgewiesene Fläche für Bepflanzungen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen soll im Zuge der Planänderung in den südlichen Änderungsbereich verschoben werden.

Die bislang ausgewiesene Fläche zum Erhalt von Bepflanzungen zeichnet sich in der Örtlichkeit heute vor allem durch immergrüne Tannengewächse aus, die in Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels nicht für diesen Standort geeignet sind und deren Zustand bereits heute sehr schlecht ist. Die übrigen vorhandenen Grünstrukturen innerhalb der ausgewiesenen Flächen sind von geringem ökologischen Wert (siehe Anhang).

Auch Änderungen der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, durch die ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst würde, sind nicht vorgesehen. Eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ist daher insgesamt nicht erforderlich.

8. Klimaschutz

Das Untersuchungsgebiet ist dem Klimabereich Nordwestdeutschland zuzuordnen und gehört hier zum Klimabezirk Münsterland, der durch kühl-gemäßigte Sommer und mäßig-kalte Winter gekennzeichnet ist.

Das Plangebiet liegt zentral im Siedlungskern Billerbecks und ist sehr stark gewerblich vorgeprägt. Das ökologische Potential der vorhandenen Grünstrukturen ist sehr gering.



Durch die Planung kommt es zu kleinräumigen Versiegelungen. Hierdurch werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

9. Biotop- und Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Auswirkungen der Vorhaben Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Bei Betrachtung des Plangebietes im jetzigen Ausgangszustand ist festzustellen, dass das Gebiet stark überprägt ist durch gewerbliche Nutzungen.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, da die Bebauungsplanung voraussichtlich keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter und sonstiger geschützter Tierarten haben wird. Sollten sich Veränderungen im Gebäudebestand ergeben, z.B. Gebäude abgebrochen werden, sind die gesetzlichen Regelungen zur Betroffenheit von geschützten Vogelarten oder potentiellen Fledermausquartieren zu beachten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sowie im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG, sind Gehölzentnahmen und Baufeldräumung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen. Bäume im Bereich der Baumaßnahme sind während der Bauphase mit einer elastisch ausgebildeten Baumschutzschalung zu schützen.

Die bislang ausgewiesene Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist von geringer ökologischer Wertigkeit sowie u.a. klimatisch bedingt in einem schlechten Zustand (siehe Anhang). Langfristig ist es daher aus ökologischen wie betrieblichen Gesichtspunkten sinnvoller, die heute ausgewiesenen Flächen aus der Planzeichnung zu streichen und stattdessen im südlichen Teil des Änderungsbereiches neu auszuweisen, der ebenfalls bereits heute bewachsen ist, dessen Bepflanzung perspektivisch aber über deutlich höhere Überlebenschancen verfügt.

10. Immissionsschutz

Aufgrund der vorgesehenen Anpassungen im Zuge dieser Änderung des Bebauungsplanes (Anpassung maximaler Gebäudehöhen und überbaubarer Flächen), ergeben sich keine neuen immissionsschutzrechtlich zu prüfenden Belange. Im Falle von konkreten Ausbauplänen ist die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Belange gegebenenfalls auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abzu prüfen.

11. Hochwasserschutz, Gewässerschutz

Belange des Hochwasserschutzes sind entsprechend der Starkregengefahrenkarte der Stadt Billerbeck auch bei seltenen (sog. 100-jährigen) und extremen ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$) nicht in relevantem Maße betroffen.

Im Rahmen der Gebäudeplanung ist dennoch ein hochwasserschutzrechtlicher Mindeststandard zu berücksichtigen. Zu prüfen sind die Notwendigkeit und Möglichkeit zur Umsetzung von geeigneten Maßnahmen des Hochwasserschutzes ausgelöst durch Starkregenereignisse (z.B. entsprechende bauliche Herstellung von Kellerräumen, Berücksichtigung in der Höhenplanung und bei der Gestaltung von Freiflächen), um so



Hochwassergefahren und -schäden zu vermeiden bzw. zu verringern. Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens sind zu vermeiden.

Starkregengefahrenkarten können über die Internetseite der Stadt Billerbeck bezogen werden, ebenso sind dort Maßnahmen des Objektschutzes für bauliche Anlagen in einer Handlungsempfehlung beschrieben

Die Abwasserbeseitigung in diesem Bereich erfolgt ordnungsgemäß unter Beachtung der Regeln der Technik. Das Kanalnetz erfüllt auf der Grundlage der DIN EN 752 den erforderlichen Überflutungsschutz, die Einhaltung der erforderlichen Überstauhäufigkeiten ist gemäß DWA A 118 auf der Grundlage einer durchgeführten Langzeitsimulation nachgewiesen.

Belange des Gewässerschutzes sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen, das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

12. Klimafolgeanpassungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um den vorhandenen Betrieb am bestehenden Standort weiterzuentwickeln und dessen Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die Nutzung und Weiterentwicklung vorhandener baulicher und erschließungstechnischer Strukturen kann gegenüber der Errichtung eines neuen Betriebsstandortes dazu beitragen, zusätzliche Flächeninanspruchnahme, Ressourcenverbrauch und baubedingte CO₂-Emissionen zu vermeiden.

Als lokaler Erzeuger von Futtermitteln trägt der Betrieb zudem zur regionalen Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe bei. Soweit hierdurch überregionale Lieferbeziehungen und längere Transportwege reduziert werden können, kann dies einen Beitrag zur Verringerung verkehrsbedingter Emissionen leisten.

Durch die zusätzliche planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Gehölz- und Vegetationsstrukturen im südlichen Änderungsbereich wird zudem ein Beitrag zum Erhalt klimawirksamer Grünstrukturen innerhalb des Gewerbegebietes geleistet. Diese Grünstrukturen können insbesondere zur Durchgrünung des Gebietes, zur Minderung kleinklimatischer Belastungen sowie zur Verbesserung der Aufenthalts- und Umweltqualität beitragen.

13. Forstwirtschaft

Forstliche Belange sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Sonstige Belange

14. Altlasten

Altlastenvorkommen sind bisher nicht festgestellt worden und nicht bekannt, befinden sich jedoch teilweise in näherer Umgebung zum Änderungsbereich. Es wird ein allgemeiner Hinweis zum Umgang mit potenziellen Altlasten aufgenommen.



15. Kampfmittelvorkommen

Kampfmittelvorkommens im Änderungsbereich sind nicht bekannt. Es wird ein allgemeiner Gefahrenhinweis zum Umgang mit außergewöhnlich verfärbtem Erdaushub bzw. verdächtigen Gegenständen aufgenommen.

16. Denkmalschutz

Im Plangebiet gibt es keine Gebäude welche unter Denkmalschutz stehen. (Vermutete) Bodendenkmäler in diesem Bereich sind nicht bekannt. Es wird ein allgemeiner Hinweis zum Umgang mit potenziellen Bodendenkmälern aufgenommen.

17. Bodenordnung / Kosten

Das Plangebiet befindet sich im privaten Besitz. Eine Umlegung ist nicht erforderlich.

18. Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben sich gemäß Artikel 8 der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur bis zum 31. Dezember 2030 verpflichtet, dass in städtischen Ökosystemgebieten kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Dieses europäische Recht ist noch nicht in die deutsche Rechtsprechung überführt worden, somit fehlen derzeit konkrete Handlungsweisen und Instrumente, wie ein Nettogewinn oder -verlust an städtischen Grünflächen festzustellen ist. Mit der Verlagerung des ausgewiesenen Bereichs für Bepflanzungen hin zu einem intakteren Bereich als bisher wird ein Beitrag dazu geleistet das städtische Ökosystem zu stärken und die Baumüberschirmung insgesamt nicht zu reduzieren.

19. Wärmeplanung

Zum Zeitpunkt der Erstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Darfelder Straße“ lag noch keine kommunale Wärmeplanung und somit auch keine Ausweisung von Wärmenetzen vor.

20. Flächenbilanz

Gesamtfläche ca. 7.600 m²

Aufgestellt im Mai 2026

Stadtverwaltung Billerbeck

Fachbereich Planen und Bauen

Der Bürgermeister

Gez.

Tobias Mader

Stadt Billerbeck

Bebauungsplan „Darfelder Straße“ 7. Änderung
Begründung



Anhang

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)

IV 500

30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffoder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*),(s. auch lfd. Nr. 160)
37	1.1 (1) 8.2 (1) a) und b)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38	1.8 (2)	Elektromotorspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromotorspannanlagen (*)
39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenoloder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79	-	Oberirdische Deponien (*)
80	-	Autokinos (*)
V 300		
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brenn-

83	1.5 (1 + 2) a) und b)	stoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder-sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)

135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	-	Emaillieranlagen
150	-	Presswerke (*)
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	-	Schwermaschinenbau
154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

VI 200

161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 93 und 203))
164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harz-

		verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können

VII 100

198	-	nen Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autolackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208	-	Tischlereien oder Schreinereien
209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	-	Bauhöfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

